[redacted]
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn
Arne Semsrott

- ausschließlich per E-Mail:
[redacted]@[redacted].de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Referat Z A 2
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7011
E-MAIL Buero-ZA2@bmwi.bund.de
AZ Z A 2 -25

DATUM Berlin, 22. Juni 2018

BETREFF Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Ihr E-Mail vom 15.05.2018 i. V. m. Ihrer Mitteilung vom 31.05.2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit den o.a. E-Mails haben Sie mit Verweis auf § 1 IFG gebührenfreie Informationen zu meldepflichtigen Geschenken, die Beschäftigte mit Bezug zu ihrem Amt während der 18. Wahlperiode (22. Oktober 2013 bis 24. Oktober 2017) erhalten haben, beantragt.

Mit Zwischennachricht vom 31. Mai 2018 wurde Ihnen mitgeteilt, dass Ihnen die gewünschten Informationen im Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft i. S. v. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. der IFGGebVO zur Verfügung gestellt werden können, wenn Sie sich mit der Übersendung der näher beschriebenen, bereits bestehenden Listen einverstanden erklären, die nicht alle gewünschten Informationen enthalten. Sie haben sich mit diesem Vorgehen mit Email vom 31. Mai 2018 einverstanden erklärt.

Auf Ihren Antrag und der hierzu erfolgten Abstimmung mit Ihnen zum Informationsumfang ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihnen wird Auskunft erteilt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

I.

Die beantragten Informationen können Sie den zwei beigefügten Listen entnehmen. In der Liste 1 sind solche Geschenke erfasst, die die Beschäftigten bis Januar 2016 an den Dienstherrn abgeliefert haben und die dann an das Verwertungsunternehmen des Bundes, die VEBEG GmbH, abgegeben wurden; eine Wertermittlung seitens der Verwaltung erfolgte in diesen Fällen nicht. Die Liste 2 enthält die vorhandenen Informationen für den restlichen Zeitraum; Wertangaben liegen nicht in allen Fällen vor.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]